

Bebauungsplan
"Rettenbach - Ost"


Deckblatt Nr. 1
 Vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch
 Gemeinde Rettenbach Gemarkung Rettenbach
 Landkreis Cham Reg. Bez. Oberpfalz

I. Erläuterung:

1. Das Grundstück Fl.Nr. 139 der Gemarkung Rettenbach wird als eigene selbständig bebaubare Parzelle (39a) ausgewiesen und nicht mehr mit der Fl.Nr. 134/1 (Parzelle 39) vereint.
2. Das Grundstück Fl.Nr. 134/3 der Gemarkung Rettenbach wird nicht mehr der Parzelle 40 (Fl.Nr. 140) zugeordnet, sondern der Parzelle 39 (Fl.Nr. 134/1).

Mit diesen Änderungen wird der tatsächlichen Parzellierung Rechnung getragen.

II. Legende (Ergänzung):

 Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Textliche Festsetzungen, Begründung, Hinweise und Legende siehe rechtsverbindlicher Bebauungsplan vom 08.09.1983.

III. Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch, nach Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung erläßt der Gemeinderat Rettenbach folgende

Satzung

§ 1

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Rettenbach-Ost" im Bereich der Parzellen 39 und 40 in der Fassung des Änderungsplanes vom 02.04.1990 ist beschlossen.

§ 2

Die Bebauungsplanänderung mit ihren Festsetzungen ist gem. § 12 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

IV. Verfahrensvermerke:

- a) Beschlußfassung der Gemeinde über die Änderung des Bebauungsplanes am 08.03.1990.
- b) Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und der berührten Träger öffentlicher Belange vom 04.04.1990 bis 27.04.1990.
- c) Die von den betroffenen Grundstückseigentümern vorgebrachten Bedenken wurden in der Gemeinderatssitzung am 21.03.1991 beschlußmäßig behandelt.
- d) Der Gemeinderat Rettenbach hat mit Beschluß vom 21.03.1991 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 02.04.1990 als Satzung beschlossen.
- e) Wegen der Widersprüche der zu beteiligenden Grundstückseigentümer wurde das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB durchgeführt.
Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 24.04.1991 Az. 50-610-B Nr. 21.1.1.II gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
- f) Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 29.05.1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der VG Falkenstein und zu den jeweiligen Amtsstunden in der Gemeindekanzlei in Rettenbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Aufgestellt:

Rettenbach, den 2. April 1990
Gemeinde Rettenbach



(Piller)

1. Bürgermeister

